



Bewertung der Hochschulgesetze aus Sicht von Promovierenden

Von René Krempkow, unter Nutzung einer Publikation von Johannes Moes

Inhaltsübersicht

Einleitung	3
1. Auswertungsmethodik	5
2. Übersicht zum Stand der Landeshochschulgesetze und Bewertung	11
3. Zusammenfassende Bewertung der Hochschulgesetze	15
Literaturverzeichnis	16

Anhang A: Synopse der Landeshochschulgesetze

Anhang B: Arbeitspapier der PI (2003): „Sieben Punkte zur Modernisierung von Promotionsordnungen“

Einleitung

Nachfolgend soll eine Bewertung der Landesgesetzgebungen (mit Stand vom November 2003) auf der Basis der Forderungen der Promovierenden-Initiative vorgenommen werden. Diese wurden allen zuständigen Länderministerien bereits im Juni 2002 übermittelt. Ursprünglich im Jahre 2002 im Konsens aller Vertreter der PI formuliert, wurden sie 2003 lediglich für die Landesgesetzgeber spezifiziert, ohne an der Substanz etwas zu ändern. Sie beruhen somit auf einer breiten stiftungsübergreifenden Basis und dürften die zentralen, aus Sicht der Promovierenden am wenigsten strittigen und am dringendsten zu lösenden Probleme enthalten. Die Forderungen der PI fanden breite Resonanz auch in Medien wie der Wochenzeitung Die Zeit, Spiegel online, Deutschlandradio Berlin, Stuttgarter Nachrichten, TAZ, Berlinonline u.a. (Übersicht auf der PI-Internetseite www.promovierenden-initiative.de).

Die Bewertung ist eine zusätzliche Auswertung der bereits vorliegenden Landeshochschulgesetz-Synopse von Johannes Moes (2003). Diese im Auftrag der GEW und der Max-Träger-Stiftung erstellte Publikation greift wiederum auf Material der Rechtswissenschaftlerin Kristina Irion (2001) zurück, die ebenfalls mehrere Jahre in der PI aktiv war. Dieses Dokument ist ebenfalls auf der PI-Internetseite verfügbar. Die Auswertung der LHG-Synopse soll einen Vergleich der Bundesländer hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen des Promovierens in Deutschland ermöglichen. Hierbei schließt sich der Verfasser der Argumentation von Moes an, dass eine Untersuchung der fachlichen Betreuung sicherlich von noch größerer Bedeutung für die Verwirklichung einer besseren Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wäre. Lediglich eine aktuelle bundesweite Studie (Enders/ Bornmann 2001) existiert. Eine umfassende Analyse der Bedingungen erfolgreichen Promovierens auf Länderebene steht bislang aus. Ergänzend hierzu hat PI mit einem Arbeitspapier zu hochschulstatistischen Indikatoren für gute Bedingungen des Promovierens (2002, ebenfalls auf der PI-Internetseite verfügbar) bereits Vorschläge unterbreitet.

Da für die Diskussion und ggf. Umsetzung dieser Vorschläge aber wohl mit sehr viel größeren Zeitspannen zu rechnen ist als für Hochschulgesetznovellierungen, soll an dieser Stelle eine Konzentration der Auswertungen ausschließlich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Hierbei wurde in drei Schritten vorgegangen. Im ersten Schritt wurden als Kriterien der Bewertung noch einmal die Forderungen der PI dokumentiert und auf der Basis dieser Forderungen das Bewertungsschema für den Vergleich der Landesgesetzgebungen entwickelt. Im zweiten Schritt wurden in den zusammenfassenden Kommentaren von Moes (2003) alle diejenigen Passagen identifiziert, die die Forderungen der PI betreffen. Im dritten Schritt wurden die gesetzlichen Regelungen bewertet und mit Hilfe dieses Bewertungsschemas verglichen. Hierbei ist einzuräumen, dass Subjektivität bei dieser Bewertung niemals völlig ausgeschlossen werden kann. Der Verfasser hat sich jedoch gemeinsam mit anderen Mitgliedern der PI nach Kräften bemüht, die Bewertung mit Hilfe der Kriterien möglichst transparent und damit nachvollziehbar zu gestalten und so weitestgehend zu objektivieren.

René Krempkow

Dresden, im Januar 2004

1. Auswertungsmethodik

1.1 Dokumentation der Forderungen der PI zur Ausgestaltung des Promovierendenstatus in den Landeshochschulgesetzen

Mit dem Verständnis, dass die Promotion nicht nur der persönlichen Qualifikation von DoktorandInnen dient, sondern als originäre Forschungsleistung einen Beitrag zur wissenschaftlichen Entwicklung bildet;

Mit dem Ziel der Professionalisierung der Promotionsphase, um die Heranbildung eines qualifizierteren HochschullehrerInnennachwuchses zu gewährleisten und den veränderten Anforderungen der außeruniversitären Beschäftigungsfelder an promovierte WissenschaftlerInnen gerecht zu werden;

Schlägt **PI** zur Verbesserung der DoktorandInnen-Ausbildung und zur Verbesserung der Situation von DoktorandInnen vor:

Eine Vereinbarung zwischen den Hochschulen, den BetreuerInnen und den Promovierenden, welche verbindlich in den Landeshochschulgesetzen in Form einer 'Zielvereinbarung zur Qualifikation Promovierender' aufgenommen wird. Dadurch soll die Aufgabe der Hochschulen, WissenschaftlerInnen für Arbeitsfelder innerhalb und außerhalb der Hochschulen auszubilden, subsidiär konkretisiert werden. Die Erfüllung der Zielvereinbarung soll Teil der leistungsgebundenen Mittelzuweisung im Verhältnis Bundesland – Hochschulen und innerhalb der Hochschule sein.

Grundlegende Verbesserungen sind wesentlich leichter zu erreichen, wenn der jeweilige Landesgesetzgeber Rahmenbedingungen hierfür schafft. Unsere zentralen politischen Forderungen an die Landesgesetzgeber lauten daher:

1. Die Promovierenden gehören der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen an. Nicht in einem Arbeitsverhältnis an der Hochschule beschäftigte Promovierende können von Entscheidungen über Personalangelegenheiten ausgeschlossen werden.
2. Das Promotionsverfahren kann in Kooperation mit mehreren, auch ausländischen Hochschulen und GutachterInnen durchgeführt werden. Bei interdisziplinären Promotionen ist es zu ermöglichen, dass die GutachterInnen aus unterschiedlichen Fächern kommen.
3. Die maximale Dauer der Begutachtung einer Dissertation darf drei Monate nicht überschreiten.
4. Eine elektronische Veröffentlichung der Dissertation ist von allen Hochschulen anzuerkennen. Die Hochschule hat die hierfür notwendigen organisatorischen Grundlagen bereitzustellen und unterstützt die Promovierenden bei der technischen Umsetzung.
5. Die promotionsbezogenen Aufgaben der HochschullehrerInnen werden als Bestandteil des Lehr- und Forschungsauftrages anerkannt.
6. Eine Zielvereinbarung zur Qualifizierung Promovierender soll im Landeshochschulgesetz als Rahmenbedingung eines Promovierendenverhältnisses verbindlich aufgenommen werden. In der Zielvereinbarung soll insbesondere geregelt werden: Betreuungsverhältnis, Arbeitsplatz, Ausstattung des Arbeitsplatzes, Zugang zu Hochschulressourcen.¹
7. Länder und Bund sind aufgefordert, die Hochschulen zur DoktorandInnen-ausbildung hinreichend auszustatten. Statistische Kennzahlen zum Verlauf der Promotion sind bei leistungsorientierter Mittelvergabe zu berücksichtigen.²

¹ So wurde im Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg eine entsprechende Regelung getroffen.

² Hierzu wurde im Rahmen der PI im Laufe des Jahres 2002 ein Arbeitspapier entwickelt, welches mögliche statistische Kennzahlen bzw. Indikatoren für den Prozess des Promovierens vorschlägt.

1.2 Entwicklung des Bewertungsschemas

Ziel der Auswertung war es, eine Antwort auf die Frage zu finden, welche Bundesländer besonders fortschrittlich bei der Verbesserung der (rechtlichen) Promotionsbedingungen sind. Die Vertreter der PI verstehen sich bei dieser Bewertung nicht als juristische Experten (die z.B. einen rechtswissenschaftlichen Kommentar zu einem Gesetz verfassen), sondern im sozialwissenschaftlichen Sinn als Experten ihrer *Situation*, die hierzu eine entsprechende Expertise anfertigen. Dies kann natürlich weder eine repräsentative Befragung von Promovierenden z.B. zur Betreuungssituation im Sinne der quantitativen empirischen Sozialforschung ersetzen (wie sie z.B. am Wissenschaftszentrum Berlin regelmäßig durchgeführt wird), noch eine rechtswissenschaftliche Bewertung der Landesgesetze. Sehr wohl ermöglicht diese Expertise aber qualitative Aussagen, inwieweit die Landesgesetzgebung für die Situation von Promovierenden förderlich ist und damit für das Ziel der Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Bewertung wird hier - wie bereits in der Einleitung erwähnt - anhand der Forderungen der PI vorgenommen. Mittels dieser Kriterien soll die Bewertung nachvollziehbar gestaltet und damit weitmöglichst objektiviert werden.

Hierbei wurde nach dem Prinzip verfahren, dass eine erfüllte Forderung der PI positiv zu werten sei, jede bei der Novellierung (Neufassung des Gesetzes) nicht erfüllte Forderung negativ. Bei Bundesländern, die (noch) keine Novellierung vornahmen, wurde der aktuellste verfügbare Stand des Gesetzes (November 2003) in die Auswertung einbezogen. Trifft ein Gesetz zu einer Forderung der PI keine Aussage, so konnte dieser Aspekt nicht in die Auswertung einbezogen werden.

Eine zusätzliche Differenzierung wurde bezüglich von Gesetzesformulierungen im Konjunktiv vorgenommen, da diese für die Praxis der Förderung des Wissenschaftlernachwuchses erfahrungsgemäß eine große Bedeutung erlangen können. Beispielsweise wurde dies bei den Formulierungen zur Gewährung der Gelegenheit zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation und dabei insbesondere zur Anfertigung der Dissertation in einem Teil der Arbeitszeit (bei Wissenschaftlichen Mitarbeitern)

angewendet: Bei einer „Kann“-Formulierung ist davon auszugehen, dass im Regelfall keine Gelegenheit zur Weiterqualifikation gegeben wird, so dass die Dissertation häufig nach einem regulären Arbeitstag oder am Wochenende angefertigt werden muss. Bei einer „Soll“-Formulierung dagegen ist - zumindest nach uns bekannter einschlägiger juristischer Interpretation - davon auszugehen, dass die Gelegenheit zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation im Regelfall zu gewähren ist und nur in (zu begründenden!) Ausnahmefällen davon abgewichen werden darf. Eine Formulierung ohne Konjunktiv (z.B. eine „Ist“-Formulierung), lässt dagegen grundsätzlich keine Ausnahmefälle zu. Nur solche Formulierungen wären notfalls wohl mit größeren Erfolgsaussichten gerichtlich einklagbar - und das realistisch wohl auch nur, wenn nicht der Arbeitgeber gleichzeitig der Betreuer der Dissertation oder einer der Gutachter oder Prüfer beim Rigorosum³ ist. Dennoch stellt die gesetzliche Festlegung eine größere Verbindlichkeit dar als zuvor und hilft, das vorhandene große Machtgefälle zwischen Professoren und Promovierenden zu verringern.

Die Differenzierung bezüglich der Konjunktiv-Formulierungen bei der Bewertung erfolgt analog dieser erläuterten Abstufung: „Kann“-Formulierungen stellen keine Verbesserung zum Status quo dar, da dies bei einem guten Betreuungsverhältnis auch jetzt schon möglich ist.⁴ „Soll“-Formulierungen stellen eine Verbesserung dar, wenn sie als Regelfall zur Anwendung kommen, und werden daher als positiv bewertet, ebenso „Ist“-Formulierungen. Die Formulierung „Nur in Ausnahmefällen“ stellt eine so hohe Hürde dar, dass sie als negativ bewertet wurde.

Bei einer solchen Differenzierung wäre es in Anlehnung an Schenker-Wicki (1996) grundsätzlich möglich, den Bewertungen Zahlenwerte z.B. in Form von „Pluspunkten“ für erfüllte Forderungen zuzuordnen. Dabei könnten positiv bewertete Aspekte bzw. Verbesserungen einen Pluspunkt erhalten, als keine Verbesserung bewertete Aspekte eine Null. Dies würde die vorgenommene Differenzierung wiedergeben. Ist der Status quo ungünstig für Promovierende und wurde die letzte

³ Das Rigorosum ist eine Prüfung ähnlich einer Diplomprüfung, die z.T. zusätzlich zur Anfertigung der Dissertation und deren Verteidigung bzw. Disputation verlangt wird (z.B. in Sachsen).

Novellierung nicht genutzt, um eine nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) vorgesehene oder mögliche Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen oder wurden gar Verschlechterungen gegenüber vorgenommen, so müssen diese - um der genannten Logik zu folgen - als ein Minuspunkt gewertet werden.

Die Erläuterung der Möglichkeit der Zuordnung von Zahlenwerten soll hier jedoch lediglich der Veranschaulichung der zugrundeliegenden Logik dienen und - da diese Vorgehensweise wahrscheinlich derzeit nicht allzu breite Akzeptanz finden würde und die immanente Subjektivität für oberflächliche Leser nicht auf Anhieb erkennen ließe - nicht zu einem mit Zahlenwerten vorgenommenen Ländervergleich der rechtlichen Promotionsbedingungen genutzt werden. Dies könnte jedoch - möglichst flankiert mit Einschätzungen der Betreuungssituation, der Ausstattung usw. sowie flankiert mit hochschulstatistischen Kennzahlen zur Anzahl der Promovierenden je Professor, zur Promotionsdauer, zur Absolventenquote usw.⁵ - zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.⁶ Dann könnten solche Informationen auch durchaus zur Erstellung eines Studienführers für (angehende) Promovierende genutzt werden, wie ihn das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) seit 1998 jährlich für Studierende veröffentlicht und der nach anfänglich großer Skepsis inzwischen weit größere Akzeptanz findet.⁷

Die vorliegende Auswertung beschränkt sich aus den genannten Gründen auf eine verbale Darstellung der Ergebnisse, wobei aber sehr wohl entsprechend der eingangs formulierten Zielstellung die aus Sicht der PI fortschrittlichsten bzw. ungünstigsten und die am wenigsten fortschrittlichsten bzw. ungünstigsten Landesgesetzgebungen genannt werden sollen.

⁴ Dies ist z.B. möglich bei Forschungsprojekten, deren Ergebnisse im Rahmen der Dissertation verwendbar sind.

⁵ Hierzu wurde bereits im Rahmen der PI ein Arbeitspapier erstellt, welches mögliche statistische Kennzahlen für den Prozess erfolgreichen Promovierens in einer Übersicht auflistet und kurz erläutert (vgl. Krempkow 2002).

⁶ Derzeit liegen hierzu bundesweit keine zuverlässigen länderspezifischen Informationen vor.

⁷ Vgl. hierzu auch einige regionale Studienführer, so z.B. der sogenannte „Hochschul-TÜV“ der Sächsischen Zeitung für Sachsen, die mit deutlich geringerem finanziellen Aufwand zu ähnlichen Ergebnissen kommen und für die jeweiligen Fächer flächendeckend alle Hochschulen mit allen angebotenen Studiengängen einbezogen. (www.sz-online.de/ranking)

Da nun solcherart im ersten Schritt die Kriterien nachvollziehbar gemacht und das Bewertungsschema entwickelt wurde, konnten im zweiten Schritt alle diejenigen Passagen identifiziert werden, die die Forderungen der PI betreffen. Diese Passagen wurden in der nachfolgend dargestellten tabellarischen Übersicht unterstrichen und am Ende mit einer hochgestellten Zahl versehen (analog Fußnoten), die sich auf die Nummer der Forderung der PI zur Ausgestaltung der Promotion in den Landeshochschulgesetzen beziehen. Im dritten Schritt wurden die Gesetzesregelungen bewertet und mit Hilfe dieses Bewertungsschemas verglichen. Diese Bewertung wurde in kurzer, prägnanter Form in der tabellarischen Übersicht als zusätzliche Spalte eingefügt.

Abschließend soll noch auf ein Desiderat einer solchen Auswertung hingewiesen werden: Der internationale Bezug konnte hier leider aus Ressourcengründen (wie häufig bei ehrenamtlichem Engagement) nicht hergestellt werden, obwohl dies sehr wünschenswert erscheint. So konnte leider nicht gezeigt werden, in welchen anderen europäischen Ländern welche Regelungen z.B. zum Status, zur Möglichkeit der Qualifikation in der Dienstzeit, zur Begutachtungszeit und zu externen Gutachtern getroffen wurden – um nur einige Aspekte zu nennen. Hierzu kann daher an dieser Stelle nur auf die aktuelle Publikation „Promovieren in Europa“ verwiesen werden, die Johannes Moes, Autor der LHG-Synopse, zusammen mit Antonia Kupfer im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung, der Hans-Böckler-Stiftung und der GEW erstellt (ebenfalls verfügbar über die PI-Internetseite).

2. Übersicht zum Stand der Landeshochschulgesetze und Bewertung

Land	LHG Stand vom:	Zusammenfassender Kommentar	Bewertung
Bremen	BremHG vom 11. Juli 2003, HRG angepasst	Der neue §34 Abs. 3 zur Immatrikulation übernimmt den Wortlaut des §21 HRG, der §65 Promotion ist unverändert. Alle DoktorandInnen sind (§5 Abs. 3) dem <u>Mittelbau zugeordnet</u> ¹ , ihnen <u>kann</u> ⁴ bis zu einem Drittel der Arbeitszeit für die Dissertation zur Verfügung gestellt werden (§ 23 Abs. 4).	Mittelbauzuordnung positiv; Kann-Regelung negativ
Hamburg	HmbHG vom 27. Mai 2003, HRG angepasst	Im §70 zur Promotion ist Absatz 5 mit dem Wortlaut §21 HRG eingefügt worden. DoktorandInnen sind von den Hamburger Studiengebühren befreit, die Zuordnung der nur immatrikulierten DoktorandInnen in der Selbstverwaltung <u>ist den Hochschulen überlassen</u> ² , überhaupt ist recht wenig reguliert. Einstellungsvoraussetzung Juniorprofessur (JP) abgeschwächt übernommen. Arbeitszeit für Promotion <u>nur in Ausnahmen</u> ¹	freie Gruppenzuordnung negativ; Arbeitszeit für Promotion nur in Ausnahmen unbefriedigend
Mecklenburg-Vorpommern	LHG MV vom 5. Juli 2002, HRG angepasst	Der §43 zur Promotion ist leicht verändert (neu: <u>Begutachtungszeit 6 Monate</u>) ⁴ und mit dem zur Habilitation zusammengelegt worden, §44 DoktorandInnen übernimmt den Text §21 HRG zur Einschreibung etc. Die DoktorandInnen sind (§52) mitgliedschaftsrechtlich der <u>Gruppe der MitarbeiterInnen zugeordnet</u> ² . Juniorprofessuren sind (§62) promotionszeitbeschränkt mit dem Wortlaut des HRG, DoktorandInnen „ <u>soll ausreichend</u> “ (§66) <u>Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit</u> ¹ gegeben werden.	Begutachtungszeit positiv (da Schritt in die richtige Richtung); Gruppenzuordnung positiv; Arbeitszeit positiv
Niedersachsen	NHG vom 24. Juni 2002, HRG angepasst	Die Hochschulen "sollen zur Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden Promotionsstudiengänge anbieten" (§ 9 Abs.2), zur Immatrikulation aber nichts explizites. DoktorandInnen <u>gehören der Mitarbeitergruppe an</u> ² (§ 16 Abs. 2); Einstellungsvoraus. JP im HRG Wortlaut § 30 Abs. 5; Gelegenheit zur <u>Weiterqualifikation als Dienstaufgabe</u> ¹ .	Gruppenzuordnung positiv; Arbeitszeit positiv

<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>HoSchG RP vom 21. Juli 2003, HRG angepasst</p>	<p>Der Wortlaut von §21 HRG in §34, Einschreibung aber nicht für WiMis und alle, die verzichten. Die <u>Gruppenzugehörigkeit wurde ebenso aufgespalten</u>²: als Studierende für Immatrikulierte und als DoktorandInnen Beschäftigte und als MitarbeiterInnen im Mittelbau (§37 Abs. 2). Es wird eine DoktorandInnen-Personalkategorie geschaffen, befristet auf max. 6 Jahre (§56 Abs. 5), in der <u>ein Drittel oder die überwiegende Arbeitszeit für die Promotion</u>¹ zur Verfügung steht.. Einstellungsvoraussetzung JP im HRG Wortlaut §54 mit Ausnahme Forschungsgruppenleitung.</p>	<p>Gruppenzuordnung positiv; Arbeitszeit sehr positiv</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>HSG SH vom 4. Mai 2000, Novelle(n) im Verfahren bzw. Vorbereitung</p>	<p>Novelle in Beratung: neuer § 77 DoktorandInnen zur Einschreibung, §87a Promotion bleibt schlank und verweist auf die Promotionsordnungen. Die nicht beschäftigten DoktorandInnen werden im geänderten § 23 Abs. 1 Nr. 3 der Gruppe der Studierenden zugeordnet. Promotionsstudiengänge bleiben von Gebühren befreit (§ 80 Abs. 3). Die Einstellungsvoraussetzungen Juniorprofessur werden im Wortlaut ohne Einschränkung übernommen (§ 99). Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen <u>soll ausreichend Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit, nicht nur zur Promotion, gegeben werden</u>¹ (§ 102 Abs. 1).</p>	<p>Arbeitszeit positiv</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>HGSA vom 3. April 2001, Novelle im Verfahren</p>	<p>Entwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes ist Ende Oktober 2003 im Kabinett beschlossen worden: Der neue § 18 wird um „Promotionsstudiengänge“ (Abs. 1) ergänzt und dereguliert. Einstellungsvoraussetzungen JP werden übernommen, Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen <u>soll nun allgemein „ausreichend Gelegenheit“ zur eigenen Arbeit gegeben werden</u>¹. DoktorandInnen sind <u>nicht unbedingt Mitglieder der Hochschule oder dem Mittelbau zugeordnet, das sollen die jeweiligen Grundordnungen regeln</u>² (§§ 58 u. 60). DoktorandInnen sind von Promotionsstudiengebühren ausgenommen (§112 Abs. 3 Satz 2).</p>	<p>Arbeitszeit positiv; Gruppenzuordnung unbefriedigend</p>

Berlin	Unvollständige Anpassung im BerlHG vom 13. Februar 2003, weitere Novellierung geplant.	Bisher keine Umsetzung von Status oder Gruppenzuordnung, aber sehr ausführlicher neuer §35 zur Promotion: Förderung von FH-AbsolventInnen, nur Verteidigung, kein Rigorosum mehr; externe GutachterInnen; kumulative, kollektive, elektronische und auch nichtdeutsche Dissertation ³ . Einstellungsvoraus. JP im HRG Wortlaut aber mit großen Ausnahmen (§102a). Mind. ein Drittel der AZ für z.B. Promotion (§110)	Abschaffung des Rigorosums positiv; Externe GutachterInnen und Arbeitszeit sehr positiv
Brandenburg	BbgHG vom 20.03.2003, Novelle im Verfahren	Juniorprofessur wird gerade umgesetzt (Text unklar), Bereich Promotion soll später novelliert werden, evtl. Abstimmung mit Berlin. § 18 Promotion minimal, WiMis „ <u>kann Gelegenheit gegeben werden</u> “ ¹ (§ 48).	Arbeitszeit negativ; aber vieles noch unklar
Baden-Württemberg	UG vom 1. Februar 2000	Anpassung geplant für 2004, nur Ermöglichung für Unis statt Vorschriften. Nach § 54 ist <u>Immatrikulation jetzt auch möglich</u> ² für alle DoktorandInnen, aber nur für 3 Jahre	noch unklar
Hessen	HHG vom 31. Juli 2000	Novelle 2004 geplant, aber jetzt Zielvereinbarungen mit Unis und leistungsbezogene Mittelvergabe. „Gelegenheit zur eigenen Qualifizierung in einem Drittel der Arbeitszeit“ auf 3 Jahre mit 2 Jahren Verlängerung ¹ (§ 77).	Arbeitszeit sehr positiv
Nordrhein-Westfalen	HG NRW vom 28.1.2003	Wegen HRG Klage der anderen Länder abwarten, Novellierung 2004, eher „schlanke“ Formulierung geplant. FH-freundlich. <u>Begutachtungszeit 6 Monate</u> ⁴ . WiMis soll „ <u>Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation</u> “ gegeben werden ¹ (§ 59 Abs. 3). Seit WS 2001/02 sechs (bislang nur nat-& technikwiss) "graduate schools" mit je 20 Promstip pro Jahrgang.	Begutachtungszeit positiv; Gelegenheit zur wiss. Qualifikation nicht konkret festgelegt
Saarland	UG Saarland vom 23. Juni 1999	Universitätsgesetz mit Stand vom 12.6.02 soll 2004 novelliert werden, keine Tendenz mitgeteilt. Der § 76 Promotion legt Disputation fest und <u>6 Monate Begutachtung</u> ⁴ und regelt die Zulassung von FH-AbsolventInnen. <u>Auf Qualifikationsstellen ein Drittel der Arbeitszeit der Vorbereitung der Promotion</u> ¹	Begutachtungszeit positiv; Arbeitszeit positiv

Bayern	BayHSchG vom 9. Juli 2003	Klage gegen HRG, vor Entscheid keine Anpassung. §83 Promotion recht kurz, Promotionsstudium gebührenfrei. "Internationale Doktorandenkollegs" im "Elitenetzwerk Bayern"	Keine der Forderungen angesprochen
Sachsen	SächsHG vom 10. April 2003	Klage gegen HRG, vor Entscheid keine Anpassung. § 27 Promotion und § 28 Graduiertenstudium sehr ausführlich, <u>außer der Verteidigung der Dissertation gibt es zusätzlich ein Rigorosum, drei GutachterInnen, davon einE extern³</u> . Studierende im 4-6semestrigen Graduiertenstudium haben ab dem zweiten Jahr eine <u>Lehrverpflichtung</u> bis zu 2 SWS.	Zusätzl. Rigo- rosum negativ; ext. Gutachter positiv; Lehr- <u>verpflichtung</u> negativ ⁸
Thüringen	ThürHG vom 25.4.2003	Thüringen ändert das LHG nicht, bevor nicht das BVG über die Klage gegen die HRG Novelle entschieden hat. Der § 29 Abs. 2 Promotion verlangt nur ein Hochschul- studium, gemeinsame Betreuung mit FHs soll gefördert werden. Nach Abs. 3 ist der <u>Fachbereich zur Bewertung und Unterstützung angenommener Dissertations- vorhaben verpflichtet¹</u> . <u>Wissenschaftlichen Mitarbeiter- Innen steht nach § 54 Abs. 2 ein Drittel der Arbeitszeit zur wissenschaftlichen Weiterbildung zur Verfügung.¹</u>	Verpflichtung zur Unter- stützung positiv; Arbeitszeit für wiss. Weiter- bildung positiv

⁸ PI bewertet die Möglichkeit, nicht jedoch die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen positiv, da die ohnehin schon vorhandene Tendenz zur Aufgabendelegation insbesondere von unbeliebten Pflichtveranstaltungen an statusniedrigere Hochschulmitarbeiter bzw. anderweitig vom jeweiligen Lehrstuhlinhaber abhängige Personen durch eine solche Verpflichtung noch verstärkt wird, ohne dass dem ein adäquater Zugewinn an fachlichen und didaktischen Kompetenzen gegenübersteht. Soweit die Durchführung von Lehrveranstaltungen freiwillig und soweit möglich eigenverantwortlich zu einem selbstgewählten Thema erfolgt, ist die Unterstützung der Möglichkeit positiv zu werten (vgl. PI-Stellungnahme 2002).

3. Zusammenfassende Bewertung der Hochschulgesetze

Gemäß dem Ziel dieser Auswertung sind als besonders fortschrittlich bzw. günstig hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen der Promotion die Bundesländer Berlin und Mecklenburg-Vorpommern einzuschätzen. Diese beiden Bundesländer vereinen auf sich jeweils drei wichtige Aspekte, die als positiv bewertet wurden (Gruppenzuordnung, Begutachtungszeit/ externe Gutachter, Qualifikationsmöglichkeit in der Dienstzeit) und keinen wesentlichen, der als negativ bewertet wurde. Hierbei ist wohl nochmals zu betonen, dass es sich lediglich um eine Bewertung der rechtlichen Promotionsbedingungen handelt. Die finanziellen Rahmenbedingungen für steuerfinanzierte Forschung in Berlin sind derzeit aufgrund der Haushaltslage denkbar schlecht und in Mecklenburg-Vorpommern waren sie aufgrund der kargen Hochschullandschaft noch nie besonders gut. Dennoch kann man Promovierenden, die nicht auf eine Mitarbeiterstelle oder Laborgeräte angewiesen sind und die ihre Promotion evtl. aus Stipendien oder über Ersparnisse finanzieren, sehr wohl eine Promotion in diesen beiden Bundesländern empfehlen, wenn sie dort geeignete Betreuer finden.

Ebenfalls noch empfehlen kann man aus dieser Perspektive weitere vier Bundesländer: Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland vereinen auf sich in der Summe jeweils zwei wichtige Aspekte, die als positiv bewertet wurden.

Nicht mehr ohne Einschränkungen empfehlenswert sind fünf Bundesländer, für die in der Summe jeweils nur noch einen wichtiger Aspekt positiv bewertet wurde: Dies sind Bremen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Als nicht empfehlenswert müssen die letzten fünf Bundesländer gelten: In Hamburg, Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen kann in der Summe kein einziger der für Promovierende wichtigen Aspekte als erfüllt angesehen werden. In Sachsen gibt es außerdem neben der Anfertigung der Dissertation und deren Verteidigung bzw. Disputation als zusätzliche zeitraubende Anforderung das Rigorosem. Dies ist eine Prüfung ähnlich einer Diplomprüfung, die aber nichts mit dem Inhalt der Dissertation zu tun hat und aus Sicht der PI nicht dem Ziel einer Promotion

als Ausweis der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dient (vgl. PI-Arbeitspapier (2003): „7 Punkte zur Modernisierung von Promotionsordnungen“).

Literaturverzeichnis

Arbeitspapier der PI (2003): „Sieben Punkte zur Modernisierung von Promotionsordnungen“ (www.promovierenden-initiative.de, „Stellungnahmen“).

Arbeitspapier der PI (2002): „Statistische Kennzahlen für den Prozess des Promovierens“ (www.promovierenden-initiative.de)

Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) „Stern“/„Start“ (2003) (Hrsg.): „Start“-Sonderheft: „Der Studienführer 2003“ (www.che.de, Aufbauend auf den Studienführern von 1998 bis 2002 wurden die Fächer Medizin, Pharmazie und Pflege einbezogen sowie Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik aktualisiert.)

Krempkow, R./ König, K (2002): Studienführer Sachsen: Mathematik/ Naturwissenschaften und Medizin, Ingenieurwissenschaften und Informatik sowie Wirtschafts-/Rechts-/Geistes- und Sozialwissenschaften – Gegenüberstellung von Daten aus den Lehrberichten der Hochschulen und ausgewählten Ergebnissen studentischer Lehrbewertungen, TU Dresden, Institut für Soziologie (In der Sächsischen Zeitung vom 13.12.2003 veröffentlicht unter der Bezeichnung „Hochschul-TÜV“, www.sz-online.de/ranking)

Moes, Johannes und Kupfer, Antonia (2003): „Promovieren in Europa“, GEW (Hrsg.), Materialien und Dokumente zu Hochschule und Forschung, Nr. 104, (www.promovierenden-initiative.de, „Materialien zum Thema“)

Schenker-Wicki, Andrea (1996): Evaluation von Hochschulleistungen - Leistungsindikatoren und Performance Measurements. Wiesbaden: Deutscher Universitäts- Verlag

promovierenden



Postfach 70 01 05
10321 Berlin

Promovierenden-Initiative@web.de
Fon & Fax 01212-533 68 02 67

initiative

Promovierenden-initiative | PF 70 01 05 | 10321 Berlin

Anhang A: Synopse der Landeshochschulgesetze



Anhang B: Arbeitspapier der PI (2003): „Sieben Punkte zur Modernisierung von Promotionsordnungen“